(4) Wählerlisten werden nicht angelegt. Vor der Stimmabgabe ist das Wahlrecht des Wählers festzustellen. Bei Zulassung zur Wahl ist sein Name in einer Liste zu vermerken.

8 5

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist:

- wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
- 2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
- wem durch Beschluß eines Gerichtes das Wahlrecht entzogen ist.

ξ6

In der Ausübung ihres Wahlrechts sind behindert:

- 1. Geisteskranke und Schwachsinnige, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden;
- 2. Straf- und Untersuchungsgefangene;
- Personen, die sich auf Anordnung richterlicher oder polizeilicher Organe in Haft befinden.

IV

Wahlgebiete und Wahlleiter

8 1

Wahlgebiete sind:

- 1. Die Republik;
- 2. die Bezirke;
- 3. die Stadt- und Landkreise:
- 4. die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.